



Aktuelle Version	Vorschlag
Satzung der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) (in der vom 104. Deutschen Ärztetag 2001 beschlossenen Fassung)	109. Deutscher Ärztetag Änderung der Satzung der Bundesärztekammer
§ 5 1) Der Vorstand besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus a) dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, b) den Präsidenten der Landesärztekammern, die Mitglieder der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) sind, c) zwei weiteren Ärztinnen/Ärzten. (2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Deutschen Ärztetag für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag von Abgeordneten des Ärztetages gewählt. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Abgeordneten. Die Wahl erfolgt für den Präsidenten und jeden der beiden Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen durch geheime, schriftliche Abstimmung. Es ist jeweils die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Das gilt auch, wenn aus dem zweiten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auszuwählen ist.	§ 5 1) Der Vorstand besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus a) dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, b) den Präsidenten der Landesärztekammern, die Mitglieder der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) sind, c) zwei Ärztinnen/Ärzte aus den Reihen der Hausärzte (Praktische Ärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin, Ärzte für Innere und Allgemeinmedizin [Hausarzt]), d) zwei weiteren Ärztinnen/Ärzten. (2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Deutschen Ärztetag für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag von Abgeordneten des Ärztetages gewählt. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Abgeordneten. Die Wahl erfolgt für den Präsidenten und jeden der beiden Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen durch geheime, schriftliche Abstimmung. Es ist jeweils die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Das gilt auch, wenn aus dem zweiten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auszuwählen ist.



Aktuelle Version	Vorschlag
(3) Die Präsidenten der Landesärztekammern gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten ihrer Kammer vertreten lassen. Ist auch dieser verhindert, so kann die betreffende Kammer zu den Vorstandssitzungen einen Beobachter ohne Stimmrecht entsenden. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch für den Fall, dass der Präsident einer Landesärztekammer nach Abs. 2 zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt und verhindert ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen.	(3) Die Präsidenten der Landesärztekammern gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten ihrer Kammer vertreten lassen. Ist auch dieser verhindert, so kann die betreffende Kammer zu den Vorstandssitzungen einen Beobachter ohne Stimmrecht entsenden. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch für den Fall, dass der Präsident einer Landesärztekammer nach Abs. 2 zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt und verhindert ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen. (3a) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1c werden auf Vorschlag der „Deutschen Akademie für Allgemeinmedizin“ für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es wird eine Vorschlagsliste mit vier Vorschlägen dem Deutschen Ärztetag zur Abstimmung vorgelegt. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden in die Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen. Wählbar sind nur Kandidaten aus der Vorschlagsliste. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang durch geheime, schriftliche Abstimmung durch den Deutschen Ärztetag. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Die in Abs. 1c genannten Ärztinnen/Ärzte werden vom Deutschen Ärztetag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.	(4) Die in Abs. 1d genannten Ärztinnen/Ärzte werden vom Deutschen Ärztetag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
(5) Der nach den Absätzen 1 bis 3 gebildete Vorstand ist vor dem Deutschen Ärztetag durch den ältesten Abgeordneten des Ärztetages auf die getreue Amtsführung zum Wohle der deutschen Ärzteschaft zu verpflichten.	(5) Der nach den Absätzen 1 bis 3 gebildete Vorstand ist vor dem Deutschen Ärztetag durch den ältesten Abgeordneten des Ärztetages auf die getreue Amtsführung zum Wohle der deutschen Ärzteschaft zu verpflichten.



Aktuelle Version	Vorschlag
(6) Der Deutsche Ärztetag kann den Präsidenten, jeden der Vizepräsidenten und die beiden weiteren Ärztinnen/Ärzte vor Beendigung ihrer Amtsdauer abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Abgeordneten, die für die Hauptversammlung nach § 4 Abs. 3 errechnet ist.	(6) Der Deutsche Ärztetag kann den Präsidenten, jeden der Vizepräsidenten und jede/jeden der Ärztinnen/Ärzte nach Abs. 1c und Abs. 1d vor Beendigung ihrer Amtsdauer abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Abgeordneten, die für die Hauptversammlung nach § 4 Abs. 3 errechnet ist.
(7) Die Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.	(7) Die Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.